



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

mit den Gemeinden Bersteland • Drahnisdorf • Kasel-Golzig • Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow • Schlepzig • Schönwald • Steinreich • Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 9 • Nummer 1 • 8. Januar 2021

AMTLICHE BEILAGE

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses vom 15.12.2020 Seite 2

Gemeinde Bersteland

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2020 Seite 2

Gemeinde Schlepzig

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2020 Seite 3

Gemeinde Schönwald

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2020 Seite 4

Gemeinde Steinreich

- Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 12.11.2020 Seite 5
- Neuwahl eines Ortsvorstehers der Gemeinde Steinreich für den Ortsteil Glienig Seite 5

Stadt Golßen

- Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2020 und 14.12.2020 Seite 5
- Gefasste Beschlüsse des Hauptausschusses vom 16.11.2020 Seite 7
- Mandatsniederlegung eines Stadtverordneten der Stadt Golßen zum 31.12.2020 Seite 8

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Landesamt für Umwelt, Ref. N8, Biosphärenreservat Spreewald – FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald „Heideseen bei Köthen“ Seite 8

Amt Unterspreewald

- Bekanntmachung - Festsetzung der Grundsteuer und der Zweitwohnsteuer Seite 8
- Bekanntmachung – Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Gartenstraße/Lubolzer Straße“ Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde Seite 9

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Öffentliche Ausschreibung - Vermietung einer Wohnung im Gutshaus Schenkendorf 3, 15938 Steinreich Seite 10

Trink- und Abwasserzweckverbände

- Beschlüsse der Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau vom 10.12.2020 Seite 10
- Verbandssatzung des TAZ Dürrenhofe/Krugau am 10.12.2020 Seite 11
- Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau vom 10.12.2020 Seite 16
- Verwaltungsgebührensatzung des TAZ Dürrenhofe/Krugau vom 10.12.2020 Seite 20

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen Gemeinden ist zu erreichen:

über das Amt Unterspreewald
Markt 1 • 15938 Golßen • Telefon: 035452 384-112

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 15.12.2020** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 34-2020
Tenor: Vergabe der Reinigungsleistungen für Objekte des Amtes Unterspreewald Los

1: Unterhalts- und Grundreinigung an die Firma Steinack's Gebäudereinigungs- & Dienstleistungsservice GmbH, Moselstraße 45 a in 15827 Blankenfelde-Mahlow

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 35-2020
Tenor: Vergabe der Reinigungsleistungen für Objekte des Amtes Unterspreewald Los

2: Unterhalts- und Grundreinigung an die Firma Steinack's Gebäudereinigungs- & Dienstleistungsservice GmbH, Moselstraße 45 a in 15827 Blankenfelde-Mahlow

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 36-2020
Tenor: Vergabe der Reinigungsleistungen für Objekte des Amtes Unterspreewald Los

3: Glasreinigung an die Firma Gebäudeservice Dietrich GmbH, Laugkfeld 14 in 01968 Senftenberg

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 37-2020
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Erweiterung Amtsgebäude am Standort Schönwalde - Los 1: Erweiterter Rohbau, 2. Teilauftrag an die Firma Preuß Bau GmbH, Gräfendorf, Gräfendorfer Straße 35 in 04916 Herzberg/Ester

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 38-2020
Tenor: Auftragsvergabe zum Bauvorhaben: Erweiterung Amtsgebäude am Standort Schönwalde - Los 3 Tischlerarbeiten, 2. Teilauftrag an die Bautischlerei Kai Kossatz, Schadow 19 in 15848 Friedland

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 39-2020
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Erweiterung Amtsgebäude am Standort Schönwalde - Los 4: Elektrotechnische Anlagen an die Firma ISS TeGeMa GmbH, Kraftwerkstraße 11 in 03222 Lübbenau

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 41-2020
Tenor: Auftragsvergabe Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ Haus III, Hauptstraße 47 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - Los 5: Heizung, Lüftung und Sanitär an die Firma Heizung Gas Sanitär Bernd Schultke, Ranzig, Siedlung 38 in 15848 Tauche

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 40-2020
Tenor: Aufhebung und erneute Ausschreibung Bauvorhaben: Erweiterung Kita „Regenbogen“ Haus III, Hauptstraße 47 in 15910 Schönwald, OT Schönwalde - Los 6: Elektrotechnische Anlagen

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 18
Davon anwesend: 16
Ja: 16
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.12.2020** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 46-2020
Tenor: Abschluss eines weiterführenden befristeten landwirtschaftlichen Pachtvertrages mit der Agrargemeinschaft Freiwalde/Schönwalde GmbH & Co. KG, OT Freiwalde, Chausseestr. 4, 15938 Bersteland

Abstimmungs-
ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
Davon anwesend: 10
Ja: 10
Nein: 0
Enthaltung: 0
Befangen: 0

Beschlusnummer: 42-2020
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Auftragsvergabe Winterdienst für gemeindliche Grundstücke in der Gemeinde Bersteland

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 9
 Ja: 9
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 1

Beschlusnummer: 49-2020
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach § 58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Auftragsvergabe zur Lieferung eines Sandspielgerätes und einer 30 m Seilbahn.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 45-2020
 Tenor: Auftragsvergabe - Erweiterung Spielplatz Freiwalde an die Fa. TLW Tief- und Leitungsbau GmbH, 15926 Heideblick, OT Walddrehna, Hauptstr. 34

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 9
 Nein: 1
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 51-2020
 Tenor: Errichtung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück der Gemarkung Niewitz, Flur 2, Flurstück 412 in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 11
 Davon anwesend: 10
 Ja: 10
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Gemeinde Schlepzig

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.12.2020** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 66-2020
 Tenor: Aufstellung vereinfachter Jahresabschlüsse

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 80-2020
 Tenor: Außerplanmäßige Ausgaben nach § 70 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Beschaffung Ausstattungsgegenstände Bauernmuseum Schlepzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 74-2020
 Tenor: Auftragsvergabe Los 1 – Möblierung Eingangsbereich und Büro im Bauernmuseum an die Fa. Büro-Organisation Roland Zeller Cottbus GmbH, Gerhardt-Hauptmann-Str. 15/Süd 1, in 03044 Cottbus

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 73-2020
 Tenor: Auftragsvergabe Los 2 - Anschaffung 12 Sitzbänke Bauernmuseum an die Fa. RESORTI GmbH & Co. KG, Dieselstr. 10, 48653 Coesfeld

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 75-2020
 Tenor: Auftragsvergabe Los 3 – Lieferung und Montage der drei Hinweisschilder für das Bauernmuseum an die Fa. WESEG Werbeservice, Stadtring 3, in 03042 Cottbus

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 5
 Ja: 5
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 77-2020
 Tenor: Bestätigung Nachtrag für Planungsleistungen zum Bauvorhaben: Umbau und Erweiterung Kita Libelle - Errichtung Spielgerätehaus und Fahrradunterstand

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 69-2020
 Tenor: Genehmigung der Eilentscheidung nach §58 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg: Abschluss eines Mietvertrages über Gewerbeflächen in der ehemaligen Mühle, Dorfstr. 52 in 15910 Schlepzig, mit dem Förderverein aquamediale e. V.

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 63-2020
 Tenor: Aufhebung des Beschlusses Nr. 46-2020 und Abschluss eines Pachtvertrages über das gemeindeeigene Flurstück 25/16 der Flur 16 in der Gemarkung Schlepzig

Abstimmungs-
 ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6
 Davon anwesend: 6
 Ja: 6
 Nein: 0
 Enthaltung: 0
 Befangen: 0

Beschlusnummer: 63-2020
 Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Waldow Flur 4, Flurstück 482

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 55-2020
 Tenor: Erlass Nutzungsentgelt bis zum 30.06.2021 in Bezug auf den Nutzungsvertrages für Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstr. 60 in 15910 Schönwald OT Waldow

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	11
	Davon anwesend:	9
	Ja:	9
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Gemeinde Steinreich

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 12.11.2020** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 34-2020
 Tenor: Bestätigung der Kostenübernahme für den Ausbau des Ländlichen Weges im Bereich der Feuerwehrezufahrt im OT Sellenndorf

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 39-2020
 Tenor: Grundstückskauf - Gemarkung Sellenndorf, Flur 2, Flurstück 68/3 (Teilfläche)

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	9
	Davon anwesend:	8
	Ja:	8
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Amtliche Bekanntmachung

Amt Unterspreewald

Wahlleiter

Herr Roland Brakonier, Ortsvorsteher des Ortsteiles Glienig, ist am 23.11.2020 verstorben. Gemäß § 91 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wählt die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich einen Nachfolger. Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben des Ortsvorstehers von der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinreich wahrgenommen.

Golßen, 14.12.2020

gez. *Graßmann*

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Stadt Golßen

Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2020** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 177-2020
 Tenor: Zustimmung zum Vorhaben der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH: Errichtung einer Trafostation, Verlegung Mittelspannungskabel und Niederspannungskabel - Golßen, Am Joachimsteich

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	15
	Nein:	0
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 178-2020
 Tenor: Wahl des/der 1. Stellvertreters/Stellvertreterin des Mitglieds in die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Luckau Herrn Peter Schneider

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	10
	Nein:	5
	Enthaltung:	0
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 179-2020
 Tenor: Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen: Hauptausschuss

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	7
	Nein:	4
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 180-2020
 Tenor: Wahl des 3. Mitglieds in den Hauptausschuss der Stadt Golßen Herrn Vincent-Julian Fuchs

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	7
	Nein:	4
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 182-2020
 Tenor: Wahl des/der Vertreters/Stellvertreterin für das 3. Mitglied in den Hauptausschuss der Stadt Golßen Frau Ute Fuchs

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	7
	Nein:	4
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 183-2020
 Tenor: Wahl des/der 2. Vertreters/Stellvertreterin für das 3. Mitglied in den Hauptausschuss der Stadt Golßen Herrn Mathias Gregur

Abstimmungs- ergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder:	17
	Davon anwesend:	15
	Ja:	7
	Nein:	4
	Enthaltung:	4
	Befangen:	0

Beschlusnummer: 184-2020	Beschlusnummer: 188-2020
Tenor: Wahl des/der 3. Vertreters/Stellvertreterin für das 3. Mitglied in den Hauptausschuss der Stadt Golßen Herrn Dr. Christoph Berndt	Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung eines Doppelcarports und einer Überdachung sowie einer Grundstückswand, Gemarkung Zützen, Flur 2, Flurstück 162
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 7 Nein: 4 Enthaltung: 4 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 2 Nein: 0 Enthaltung: 13 Befangen: 0
Beschlusnummer: 176-2020	Beschlusnummer: 191-2020
Tenor: Durchführungsbeschluss zur Anschaffung von zwölf CO2 Raum-Messgeräten für die Grundschule Golßen	Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Teilweise Erneuerung und Erweiterung einer Rohrbrücke in der Gemarkung Golßen, Flur 6, Flurstück 5107
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 7 Nein: 4 Enthaltung: 4 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: 189-2020	Beschlusnummer: 190-2020
Tenor: Antrag auf Nutzung der Bibliothek der Stadt Golßen für Fraktionssitzungen	Tenor: Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Abriss einer Scheune und Errichtung eines Wohngebäudes, Gemarkung Gersdorf, Flur 1, Flurstück 312
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 7 Nein: 6 Enthaltung: 2 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 7 Nein: 5 Enthaltung: 3 Befangen: 0
Beschlusnummer: 175-2020	Hiermit werden gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.11.2020 gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:
Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Zützen, Flur 3, Flurstück 531 in Abänderung des Wortlautes	Beschlusnummer: 110-2020
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Tenor: Abwägungsbeschluss über die Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Bebauungsplan mit integrierter Erhaltungs- und Gestaltungssatzung für die Altstadt von Golßen“ in der Stadt Golßen
Beschlusnummer: 185-2020	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 3 Nein: 5 Enthaltung: 4 Befangen: 0
Tenor: Abschluss eines Vertrages zur Verlegung einer Grundstückszufahrt zum Grundstück Neue Straße 12, Flurstück 412, der Flur 2, Gemarkung Altgolßen	Beschlusnummer: 164-2020
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 13 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0	Tenor: Auftragsvergabe Los 1 - Anschaffung interaktiver Tafeln und Dokumentenkameras für die Grundschule Golßen im Rahmen der Förderung „DigitalPakt Schule 2019-2024“ an die Firma wittler visuelle Einrichtungen GmbH, Warmensteinacher Straße 52 in 12349 Berlin
Beschlusnummer: 187-2020	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Tenor: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorhaben: Errichtung von drei Nebengebäuden, Gemarkung Zützen, Flur 1, Flurstück 171/2 & 173	
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 15 Ja: 1 Nein: 3 Enthaltung: 11 Befangen: 0	

Beschlusnummer: 166-2020	Beschlusnummer: 156-2020
Tenor: Auftragsvergabe Los 2 - Anschaffung von PC-Technik und Zubehör für die Grundschule Golßen im Rahmen der Förderung „DigitalPakt Schule 2019-2024“ an die Firma DUBRAU GmbH Niederlassung Dresden, Freiburger Straße 67 in 01159 Dresden	Tenor: Grundsatzbeschluss zum Bau von Bushaltestellen in der Lübbener Straße in Golßen in Abänderung des Wortlautes
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 2 Befangen: 0
Beschlusnummer: 167-2020	Beschlusnummer: 157-2020
Tenor: Auftragsvergabe Los 3 - Anschaffung von Tablets für die Grundschule Golßen im Rahmen der Förderung „DigitalPakt Schule 2019-2024“ an die Firma Gesellschaft für digitale Bildung, Friesenweg 5g in 22763 Hamburg in Abänderung des Wortlautes	Tenor: Grundsatzbeschluss zur Ausarbeitung eines Verkehrskonzeptes
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 10 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0
Beschlusnummer: 173-2020	Beschlusnummer: 172-2020
Tenor: Auftragsvergabe - Anschaffung von Laptops für die Grundschule Golßen im Rahmen der Förderung „Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte“ an die Firma V-BC.de, August-Horch-Straße 1 in 08141 Reinsdorf	Tenor: Aufstellung einer Infotafel „Knotenpunktwegweisung“ durch den Landkreis Dahme-Spreewald am Marktplatz Golßen
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: 168-2020	Beschlusnummer: 158-2020
Tenor: Vergabe der Reinigungsleistungen für Objekte der Stadt Golßen Los 1: Unterhalts- und Grundreinigung an die Firma Steinack's Gebäudereinigungs- & Dienstleistungsservice GmbH, Moselstraße 45a in 15827 Blankenfelde-Mahlow	Tenor: Bauvorhaben: Sanierung Marstall und Umbau zu einem soziokulturellen Zentrum, Friedensstraße 5 in 15938 Golßen - Herstellung Schmutzwasserhausanschluss
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 12 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
Beschlusnummer: 170-2020	Beschlusnummer: 154-2020
Tenor: Vergabe der Reinigungsleistungen für Objekte der Stadt Golßen Los 3: Glasreinigung an die Firma Gebäudeservice Dietrich GmbH, Laugfeld 14 in 01968 Senftenberg a	Tenor: Grundstücksverkauf - Gemarkung Zützen, Flur 1, Flurstück 171/2
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 2 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 11 Nein: 1 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer: 170-2020	Beschlusnummer: 161-2020
Tenor: Vergabe der Reinigungsleistungen für Objekte der Stadt Golßen Los 3: Glasreinigung an die Firma Gebäudeservice Dietrich GmbH, Laugfeld 14 in 01968 Senftenberg a	Tenor: Bauvorhaben: Sanierung Marstall und Umbau zu einem soziokulturellen Zentrum, Friedensstraße 5 in 15938 Golßen - Herstellung Trinkwasserhausanschluss
Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 12 Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0	Abstimmungs- ergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 6 Davon anwesend: 5 Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Hiermit wird gem. § 39 Abs. 3 BbgKVerf nachfolgender Beschluss, welcher in der **Sitzung des Hauptausschusses vom 16.11.2020** gefasst wurde, in ortsüblicher Weise in seinem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Amtliche Bekanntmachung

Amt Unterspreewald

Wahlleiter

Herr Hartmut Laubisch, Stadtverordneter der Stadt Golßen für die „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“ hat sein Mandat mit Wirkung zum 31.12.2020 niedergelegt.

Die Ersatzperson der „Sozialdemokratische Partei Deutschlands“, **Herr Christian Schmidt** hat die Wahl angenommen und rückt ab 01.01.2021 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Golßen nach.

Golßen, 30.11.2020

gez. *Graßmann*

Wahlleiter für die Gemeinden des Amtes Unterspreewald

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

FFH-Managementplanung im Biosphärenreservat Spreewald

1. Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet „Heideseen bei Köthen“

Das FFH-Gebiet „Heideseen bei Köthen“ zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet „Heideseen bei Köthen“ im Biosphärenreservat Spreewald ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im 1. Entwurf des Managementplans „Heideseen bei Köthen“ empfohlenen Maßnahmen wurden umfangreich mit den in ihren Belangen von der Planung berührten Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o. g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 27. November 2020 bis zum 8. Januar 2021 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkreten Änderungsvorschläge** können **bis zum 8. Januar 2021** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ARGE MP Spreewald
Institut für angewandte Gewässerökologie GmbH
Dr. Timm Kabus
Schlunkendorfer Straße 2e, 14554 Seddin
timm.kabus@iag-gmbh.info
Tel. 033205 71026

Der Entwurf des Managementplans „Heideseen bei Köthen“ sowie die dazugehörigen Karten stehen Ihnen auf der Internetseite des Biosphärenreservats Spreewald zur Verfügung:

www.spreewald-biosphaerenreservat.de/ (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: 1. Entwurf für das FFH-Gebiet „Heideseen bei Köthen“

Vollständiger Link:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/meldungen/ffh-managementplanung-1-entwurf-fuer-das-ffh-gebiet-heideseen-bei-koethen/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald
Schulstraße 9, 03222 Lübbenau
maxi.springsguth@lfu.brandenburg.de
Tel. 03542 89210

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

Weiterführende Informationen zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter:
www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/

Ansprechpartner:

Landesamt für Umwelt
Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald



Eugen Nowak
eugen.nowak@lfu.brandenburg.de
Tel. 03542 89210

Das Projekt des Landesamtes für Umwelt, Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Verwaltungsbehörde ELER: www.eler.brandenburg.de.

Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer A und B für das Kalenderjahr 2021 für die amtsangehörige Stadt Golßen und die amtsangehörigen Gemeinden Bersteland, Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald, Kasel-Golzitz, Steinreich, Drahnsdorf und Schlepzig.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung der Hebesätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit dem in den zuletzt erteilten Abgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für Steuerpflichtige, die auf eigenen Antrag die Grundsteuer in einem Jahresbetrag entrichten (§ 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes), wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gem. § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuern erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 1. Juli zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Grundsteuer B - Überprüfung der Grundsteuer - Anmeldung nach §§ 42 ff Grundsteuergesetz (GrStG) für das Jahr 2021

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Königs Wusterhausen kein Einheitswert (Grundsteuermessbetrag) festgestellt worden ist, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- oder Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage) der Grundstücke. Die Grundsteuer B wird dabei nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Die Eigentümer (ggf. Verwalter) dieser Grundstücke haben in diesen Fällen zur Ermittlung der Grundsteuer B eine Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Änderungen ergeben (z.B. Modernisierungen, Änderungen der Wohn- und Nutzfläche, Schaffung von Stellplätzen für PKW etc.), so ist durch die Steuerpflichtigen bzw. deren Beauftragte eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dabei müssen Baumaßnahmen bis spätestens 31.12.2020 abgeschlossen sein. Die Vordrucke zur Grundsteuer-Anmeldung sind zu den jeweiligen Sprechzeiten des Amtes Unterspreewald erhältlich. Sollten seit der letzten Grundsteuer-Anmeldung keine Veränderungen am Wohngrundstück oder Einfamilienhaus erfolgt sein, so ist keine neue Grundsteuer-Anmeldung erforderlich.

Festsetzung der Zweitwohnungssteuer

Öffentliche Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 für die amtsangehörigen Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Unterspreewald, Rietzneuendorf-Staakow, Schönwald und Schlepzig.

Die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 wird gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2020 ist keine Änderung der Steuersätze eingetreten, sodass auf die Erteilung von Jahressteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2021 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Bescheide gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Zweitwohnungssteuer 2021 zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November oder bei Jahreszahlern zum 1. Juli zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dem Tage der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs bzw. die Erhebung der Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung, VwGO). Die festgesetzte Steuer ist daher auch dann zunächst zu entrichten, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Widerspruch einzulegen.

Im Auftrag

gez. Groth
Steueramt

Bekanntmachung

**Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Gartenstraße/Lubolzer Straße“
Gemeinde Schönwald, Ortsteil Schönwalde**

Die Gemeindevertretung Schönwald hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Gartenstraße/Lubolzer Straße“, vom 01.12.2020 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplans „Wohnbebauung Gartenstraße/Lubolzer Straße“ bestehend aus Planzeichnung und Begründung mit angehängtem Artenschutzfachbeitrag zu jedermanns Einsicht

vom 18.01.2021 bis einschließlich 19.02.2021

im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, Sekretariat, 2. OG, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwald, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwald, OT Schönwalde während folgender Dienststunden:

Montag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Ergänzend werden Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter der Internetadresse der Gemeinde bereitgestellt:

<http://unterspreewald.de/amt/verwaltung/bekanntmachungen/>

Zusätzlich stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de>

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Der Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Schönwalde, am Südostrand von Schönwalde. Er umfasst in der Gemarkung Schönwalde, Flur 3 die Flurstücke 639 (als geplante allgemeine Wohnbaufläche) und anteilig 110/5 (Entwässerungsgraben an der Gartenstraße), und 603 (bestehende Verkehrsfläche der Gartenstraße) und in der Flur 4 anteilig die Flurstücke 1,182 und 436 und 603 (bestehende Verkehrsflächen der Lubolzer Straße). Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte (Anlage) dargestellt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 wird abgesehen.

Während der Offenlegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes schrift-

lich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönwalde, den 15.12.2020

gez. Henri Urchs
Amtdirektor



Abbildung 1: Übersicht zur Lage des Plangebietes



Abbildung 2: Textliche Festsetzungen

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Steinreich vermietet ab sofort im Gemeindeteil Schenkendorf, im Gutshaus Schenkendorf 3 in 15938 Steinreich eine komplett sanierte barrierefreie Wohnung. Die Wohnung befindet sich EG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 54,92 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesen Spiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 428,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 308,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 120,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautions fällig in Höhe von 616,00 €.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt/Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-124
bauamt@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 10.12.2020 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 13/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau stellt den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 mit einer Bilanzsumme von 9.519.642,80 € und einen Jahresgewinn von 247.331,23 € fest.

Beschluss Nr.: 14/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Jahresgewinn für das Geschäftsjahr 2019 in Höhe von 247.331,23 € festzustellen, und auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr.: 15/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, der Verbandsvorsteherin Frau Annett Lehmann für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 16/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kauf der Teilfläche (Flur 2, Flurstück 186/4) in Dürrenhofe zum Kaufpreis von 520 €.

Beschluss Nr. 17/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Verbandsatzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 18/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der

Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 19/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Verwaltungsgebührensatzung. Die Satzung ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald zu veröffentlichen. Gleichzeitig ist eine Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden vorzunehmen. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss Nr. 20/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt den überarbeiteten Vertrag zur Trink- und Schmutzwasserschließung im Gebiet des B-Planes Krugau „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“.

Beschluss Nr. 21/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zum Einbau eines Notstromgenerators in der Kläranlage Krugau an die Firma Elektro-Nimtz-GmbH, Backofenstraße 1, 15913 Märkische Heide, OT Wittmannsdorf-Bückchen zu erteilen.

Beschluss Nr. 22/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Auftrag zum Kauf einer Ersatzpumpe an die Firma Hagen Stoll, Fachhandel - Pumpen – Ausrüstung, Gewerbestraße 6, 01983 Großbräschen (Angebot Nr.: 20201120 A 459) zu erteilen.

gez. *Annett Lehmann*
Verbandsvorsteherin

gez. *Dieter Freihoff*
stellv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Gemäß § 10 Abs. 1 und § 31 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 d. Gesetzes v. 19.06.2019 (GVBl. I S. 38) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau am 10.12.2020 die folgende Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform und Sitz

(1) Verbandsmitglieder sind:

1. die Gemeinde Märkische Heide für die Ortsteile Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Groß Leine, Gietz, Gröditsch, Groß Leuthen, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Schühlen-Wiese sowie Wittmannsdorf-Bückchen und Klein Leine für die Aufgaben gemäß § 2 Abs. 1 b dieser Satzung
2. die Gemeinde Schlepzig.

(2) Der Zweckverband führt den Namen

Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau

(3) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Märkische Heide.

(4) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl.

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in seinem Verbandsgebiet gem. § 1 Abs. 1 die folgenden Aufgaben:
- a) die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und das Betreiben der dazu notwendigen Anlagen,
 - b) die schadlose zentrale Schmutzwasserableitung und Schmutzwasserbehandlung sowie die Errichtung, Erweiterung, Anpassung und das Betreiben der dazu notwendigen Anlagen.
 - c) die dezentrale Entsorgung des in Grundstücksentwässerungsanlagen anfallenden Schmutzwassers
 - d) die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen.

- (2) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Zweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

§ 3

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Zweckverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Sie stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Grundstücke und Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesonderter Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.
- (2) Die Organe des Zweckverbandes und die Verbandsmitglieder tauschen regelmäßig Informationen aus, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind.
- (3) Im Havariefall haben die Verbandsmitglieder den Zweckverband unverzüglich zu informieren. Die Informationspflicht bezieht sich vorrangig auf die Anlagen des Verbandes, die im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedens installiert wurden.
- (4) Die mit den Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Verband über.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erwirbt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Grundstücke und Anlagen zu Eigentum. Er schließt mit dem jeweiligen Verbandsmitglied einen Übernahmevertrag.
- (2) Die Anlagen, die die Verbandsmitglieder dem Zweckverband übereignet haben, sind in einem gesonderten Verzeichnis auszuweisen.
- (3) Jeder Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Der Antrag auf Anschluss an die Verbandsanlagen bedarf der Schriftform. Die Zustimmung des Zweckverbandes ist zu erteilen, wenn wasserwirtschaftliche, technische oder rechtliche Bedenken nicht bestehen.

§ 5

Organe des Zweckverbandes

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 - a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt sich aus fünf Vertretern der Gemeinde Märkische Heide und einen Vertreter der Gemeinde Schlepzig zusammen.
- (3) Die Gemeinde Märkische Heide hat in der Verbandsversammlung 5 Stimmen, die Gemeinde Schlepzig eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds sind einheitlich abzugeben. Ist nur ein Vertreter der Gemeinde Märkische Heide in der Sitzung anwesend, so gibt er sämtliche Stimmen der Gemeinde ab. Sind in der Sitzung mehrere Vertreter der Gemeinde Märkische Heide anwesend, so gibt der Stimmführer die Stimmen der Gemeinde ab. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen und beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 2. den Wirtschaftsplan einschließlich der Verbandsumlagen und der Aufnahme von Krediten,
 3. die Investitionsplanung und das Abwasserbeseitigungskonzept, das Trinkwasserversorgungskonzept und das Sanierungskonzept,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin,
 5. die Gründung neuer und die Beteiligung an bestehenden Gesellschaften zur Aufgabenerfüllung,
 6. den Abschluss von Betreiber- und Betriebsführungsverträgen sowie die Änderung, Auflösung und Kündigung dieser Verträge,
 7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 10.000 € übersteigt,
 8. die Aufnahme von Darlehen und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäftes 5.000 € übersteigt,
 10. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,
 11. die Gewährung von Ratenzahlungen, Stundungen und Erlass von Geldforderungen sowie deren Niederschlagung, wenn deren Wert 10.000 € übersteigt,

12. die Zustimmung zum Abschluss von Vergleichen bei Rechtstreitigkeiten, sofern der Streitwert 30.000 € oder der Wert des Nachgebens 5.000 € übersteigt,
13. Rechtsgeschäfte über dauernde oder wiederkehrende Leistungen bei mehr als zweijähriger, vorzeitig nicht oder nur aus einem wichtigen Grund lösbarer Bindung des Zweckverbandes, sofern der Jahreswert der Leistung oder das jährliche Entgelt 15.000 € übersteigt,
14. die Aufnahme neuer Mitglieder,
15. den Austritt von Verbandsmitgliedern,
16. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Verbandsvermögens,
17. den Widerspruch eines Verbandsmitgliedes gegen die Höhe der Verbandsumlage,
18. die Errichtung und wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
19. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
20. die Auseinandersetzungen im Falle des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
21. in Einzelfällen, in denen sich die Verbandsversammlung die Beschlussfassung vorbehalten hat.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin die Verbandsversammlung in allen Angelegenheiten des Verbandes unterrichtet und ihm Akteneinsicht gewährt wird.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt.

(2) Die Verbandsversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der Verbandsversammlung in schriftlicher Form einberufen, unter Angabe

- des Ortes, des Datums und der Uhrzeit,
- der vorgesehenen Tagesordnung.

(3) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sind vor dem Sitzungstermin gemäß § 19 Abs. 4 öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Beschlussfähigkeit und Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folgen ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden, soweit durch das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Änderungen der Verbandsaufgaben, die Auflösung des Zweckverbandes, der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 29 GKG zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Zustimmung von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl und eines einstimmigen Beschlussfassung.

§ 11 Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 12

Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Verbandsvorsteher / von der Verbandsvorsteherin zu unterschreiben ist. Sie enthält die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung und den Wortlaut von Anträgen sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 13**Verbandsvorsteher/in**

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und sein/e oder ihre/er Vertreter/in werden von der Versammlung gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin wird für die Dauer von 8 Jahren aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Versammlung kann den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin vor Ablauf der Wahlzeit abwählen. Der Antrag ist von den antragstellenden Mitgliedern in der Versammlung gemeinsam und eigenhändig zu unterschreiben. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Versammlung muss eine Frist von mindestens 6 Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Versammlung. Die Sätze 1-7 gelten entsprechend für den/die Vertreter/in des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.

(3) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin führt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Verbandsatzung sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Versammlung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er oder sie bereitet die Beschlüsse der Versammlung vor und führt sie aus. Er oder sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er oder sie ist Dienstvorsitzer der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Versammlung ist Dienstvorsitzende des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.

(4) In dringenden Angelegenheiten der Versammlung, deren Erledigung nicht bis zu einer vereinfacht einberufenen Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Versammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Zweckverband. Die Entscheidung ist der Versammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Versammlung kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(5) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin ist verpflichtet, der Versammlung Auskunft zu erteilen.

(6) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin die Bestimmungen der Kommunalverfassung für den/die Bürgermeister/in entsprechend.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin oder seinem/seiner Vertreter/in zu unterzeichnen.

6

§ 14**Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit**

- (1) Die Mitglieder der Versammlung, der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls sowie Sitzungsgeld. Der Verdienstaufschlag wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben kann der Zweckverband die erforderlichen Angestellten und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15**Wirtschaftsführung**

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes sind die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften anwendbar.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16**Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen. Investitionen sollen dabei vorrangig mit verfügbaren Mitteln aus Beiträgen und Fördermitteln Dritter finanziert werden und im Übrigen durch Darlehen. Es gelten die kommunalabgabenrechtliche und kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften mit dem Ziel einer nachhaltigen Kostendeckung.

(2) Soweit sich trotz der Beachtung der Regelung des Abs. 1 gleichwohl eine Unterdeckung ergibt, wird von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage erhoben. Die Höhe der Verbandsumlage und der von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr neu festzulegen.

(3) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieders zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Ist eine Gemeinde nur für einzelne Ortsteile Mitglied im Zweckverband, so richtet sich die maßgebliche Einwohnerzahl nach der Anzahl der Einwohner in den betreffenden Ortsteilen. Für die Gemeinde Schlepzig ist die vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Die Zahl der Einwohner der verbandsangehörigen Ortsteile der Gemeinde Märkische Heide ergibt sich aus der Bevölkerungsstatistik der Meldebehörde der Gemeinde Märkische Heide zum 30. Juni des Vorjahres.

7

(2) Wenn die Versammlung nichts anderes beschließt, ist laut GK der Vorstand der Aufsicht der Aufsichtsbeförderung.

(3) Die Versammlung kann, solange der Zweckverband noch existiert, eine andere Person als Abwickler bestellen.

(4) Der Abwickler hat die Ansprüche der Gläubiger zu befriedigen. Reicht das Vermögen dazu nicht aus, sind die notwendigen Mittel durch eine vom Abwickler festzusetzende Umlage aufzubringen.

(5) Der Abwickler hat das Vermögen nach dem Umlage-schlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(6) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert.

§ 19

Bekanntmachungen

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes und diesbezügliche Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ bekanntgemacht.

(2) Beschlüsse der Versammlung, Satzungen und deren Änderungen sind im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kasel-Golz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass diese im Dienstgebäude des Zweckverbandes in 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a für mindestens zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben ist. Die Anordnung der Ersatzbekanntmachung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Versammlung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Märkische Heide und in den Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Ortsteile sowie in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Schlepzig öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

9

(4) Die Umlage wird zu Beginn des Jahres für das laufende Jahr erhoben. Der Widerspruch eines Verbandsmitgliedes hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 17

Beitritt und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende gegenüber dem Zweckverband erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

(2) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband setzt den Antrag des Verbandsmitgliedes voraus. Soweit erforderlich haben das ausscheidende Verbandsmitglied und der Zweckverband eine Auseinandersetzungsvereinbarung abzuschließen, die der Beschlussfassung durch die Versammlung bedarf.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes anteilig weiter. Einen Rechtsanspruch auf Übertragung von Vermögen hat es nicht, jedoch kann die Versammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied die der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienenden Anlagen in seinem Gemeindegebiet zu übertragen.

§ 18

Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes setzt voraus, dass der Versammlung der Entwurf einer Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt, die die Vertretungen der Verbandsmitglieder zugestimmt haben. Die Auseinandersetzung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) Anlagen, die von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband übertragen wurden, werden auf dieses Verbandsmitglied rückübertragen. Die übrigen Anlagen werden von dem Verbandsmitglied übernommen, auf dessen Gebiet sich die Anlage befindet. Das Verbandsmitglied hat für die Anlagen Wertersatz nach dem Verkehrswert zu leisten.

b) Das sonstige Vermögen wird zunächst zur Begleichung offener Verbindlichkeiten eingesetzt und im Übrigen gemäß dem Verhältnis der Einwohnerzahlen entsprechend § 16 Abs. 3 auf die Verbandsmitglieder verteilt.

c) Verträge des Zweckverbandes sind zu kündigen, sofern nicht ein Verbandsmitglied in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt.

d) Soweit das Vermögen des Zweckverbandes zur Begleichung der offenen Verbindlichkeiten nicht ausreicht, werden diese Verbindlichkeiten von den Verbandsmitgliedern beglichen. Als Maßstab gilt § 16 Abs. 3 dieser Satzung.

8

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Sitzung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In Eilfällen kann eine kürzere Ladungsfrist vorgesehen werden. Auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Einladung muss Ort, Zeit, und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Der Einladung sollen die Beratungsunterlagen beigefügt werden. In begründeten Ausnahmefällen können die Beratungsunterlagen noch bis zum Sitzungsbeginn zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung getroffen werden müsste.

§ 2

Tagesordnung

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil. Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel schriftlich zu erläutern.
- (2) In die Tagesordnung sind außerdem Anträge aufzunehmen, die dem Vorsitzenden bis spätestens 10 Kalendertage vor der Sitzung von einem Mitglied des Zweckverbandes vorgelegt werden.
- (3) In der Sitzung ist die Erweiterung der Tagesordnung zulässig, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder von großer Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

- Gemeinde Märkische Heide
Ortsteile

- Biebersdorf, Dorfstraße 32
- Dolgen, Wiegehaus (Am Dreieck B179)
- Dürrenhofe, Kuschkower Str. 29
- Glietz, Bushaltestelle
- Gröditsch, gegenüber FFW-Gerätehaus
- Groß Leine, Gröditscher Dorfstr. 31
- Groß Leuthen, Neue Dorfstr. 8
- Krugau, Schlossstraße 13 a,
- Kuschkow, Schlossstraße 16 a,
- Leibchel, Bahnhofstraße 15 a
- Schuhen-Wiese, und Klein Leuthener Dorfstr.
- Wittmannsdorf-Bückchen, Krugauer Dorfstraße 37
- Klein Leine, Pretschener Str. 26
- Dürrenhofe, Leibcheler Dorfstraße 33 a
- Glietz, Neue Hauptstraße 18 und
- Krugau, Dorfau 1a (Gemeindebegegnungszentrum)
- Wittmannsdorf-Bückchen, Zur Kirche 12
- Klein Leine, und Landstr. 12
- Dürrenhofe, Ecke Waldower Straße

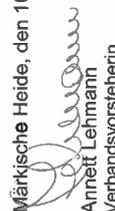
- Gemeinde Schlepzig
 - an der Bushaltestelle in der Dorfstraße 88
 - an der Bushaltestelle zwischen Dorfstraße 75 und 76
 - an der Fleischerei Schiela, gegenüber Dorfstraße 58
- (5) Die Schriftstücke gem. Abs. 4 sind volle 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushangs und der Abnahme sind auf dem Schriftstück durch den jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 20

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Dahme – Spreewald“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020


Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

§ 3 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung benachrichtigen sie ihre Stellvertreter.
- (2) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das an einer Versammlung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Verbandsversammlung vorzeitig verlassen will, muss dies dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.
- (3) Für jede Versammlung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in der sich jedes teilnehmende Mitglied persönlich einzutragen hat.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen entsprechend der Gemeindeordnung der Pflicht zur Verschwiegenheit.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Versammlung, sichert den ordnungsgemäßen Ablauf der Beratung und eine formaltreffliche Beschlussfassung.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 1. Eröffnung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit. Der/die Vorsitzende hat die Sitzung aufzuheben, wenn feststeht, dass die Verbandsversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist.
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den/die Vorsitzende/n.
 4. eventuelle Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tagesordnung.
 5. Bericht des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin,
 6. Einwohnerfragestunde,
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte in der durch die Tagesordnung festgelegten Reihenfolge, soweit nicht die Verbandsversammlung durch Beschluss die Tagesordnung ändert, gleichartige Tagesordnungspunkte verbindet oder einzelne Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung absetzt.
 8. Schließung der Sitzung durch den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung.

§ 5 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet die Beratung. Er sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
- (2) Ein Verbandsmitglied oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur sprechen, wenn ihm von dem/der Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen. Er /sie erklärt die Beratung für geschlossen, wenn sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (3) Zur Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.
- (4) Die Redner/innen sprechen von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den/die Vorsitzende/n und an die Mitglieder der Verbandsversammlung zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss die Beratung unterbrechen, vertagen oder schließen. Auf Antrag kann die Verbandsversammlung durch Beschluss die Dauer der Aussprache, die Redezeit und die Zahl der Redner begrenzen. Sie kann beschließen, dass das Wort jedem/jeder Redner/in nur einmal erteilt wird.
- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso über Anträge auf Schluss der Beratung. Ein Mitglied, das zur Sache gesprochen hat, kann nicht im Anschluss an seine Ausführungen einen Antrag auf Schluss der Beratung stellen.

§ 6 Anträge

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann bis zum Schluss der Beratung des Tagesordnungspunktes Anträge auf Beschlussfassung stellen. Bei Eintritt in die Beratung erhält der/die Antragsteller/in das Wort zur Begründung. Der Beschlussvorschlag ist im Wortlaut zur Niederschrift zu geben.

- (2) Anträge, die gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan zu erhöhten Ausgaben oder verminderten Einnahmen führen, müssen einen Deckungsvorschlag enthalten.

§ 7

Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung über jeden Antrag und jede Vorlage gesondert abstimmen. Es darf nur über Anträge und Vorlagen abgestimmt werden, die vorher festgelegt oder zu Protokoll gegeben worden sind. Vor der Abstimmung hat der/die Vorsitzende den Text der Beschlussvorlage zu verlesen, soweit nicht der Beschlussvorschlag den Mitgliedern schriftlich vorliegt. Über Zusatz- und Änderungsanträge ist vor dem Hauptantrag abzustimmen.
- (2) Bei Beschlussfassung wird offen durch Heben der Hand abgestimmt.
- (3) Wenn ein Verbandsmitglied dies beantragt, wird namentlich abgestimmt.
- (4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst abgestimmt. Die Entscheidung, welcher Antrag der weitest gehende ist, liegt bei dem/der Vorsitzenden.
- (5) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
- (6) Für das Verbandsmitglied Märkische Heide gibt der/die Stimmführer/in die Stimmen des Verbandsmitglieds ab.

§ 8

Anfragen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können zu jedem Tagesordnungspunkt Anfragen stellen und von dem/der Verbandsvorsteher/in Auskunft über bestimmte bezeichnete Angelegenheiten verlangen. Die Anfragen sollen spätestens 3 Tage vor Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung schriftlich beim Verband vorliegen. Die Anfragen können auch mündlich bei einer auf jeweils 5 Minuten begrenzten Fragezeit gestellt werden.
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin hat schriftliche Anfragen in der Verbandsversammlung bekannt zu geben und zu beantworten oder die Gründe anzugeben, aus denen nicht geantwortet werden kann.
- (3) Eine Aussprache erfolgt nur, sofern die Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 9

Zuhörer/innen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer/innen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer/innen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/innen, die die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 10

Einwohnerfragestunde

- (1) Die Einwohner/innen des Verbandsgebietes sind berechtigt, Fragen in Angelegenheiten des Zweckverbandes an die Verbandsversammlung zu richten.
- (2) Die Fragen sind schriftlich an den/die Vorsitzende/n der Verbandsversammlung zu richten. Sie müssen spätestens am 3. Kalendertag vor der Sitzung der Verbandsversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Später eingehende Fragen werden zur nächsten Sitzung zurückgestellt, es sei denn, dass eine sofortige Beantwortung möglich ist.
- (3) Die Fragen werden mündlich ohne Beratung unter dem Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ beantwortet, es sei denn, dass der Anfragende eine schriftliche Auskunft wünscht. Die Fragestunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich. Fragen, die innerhalb dieser Zeit nicht beantwortet werden, sind bis zur nächsten Fragestunde zurückzustellen, sofern der Fragesteller sich nicht mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

§ 11

Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muss enthalten:
- Zeit, Ort, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende einer Sitzung,
 - die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - die Namen der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung, der Vertreter der Verwaltung und anderer zu der Verhandlung zugelassener Personen,
 - den Wortlaut der Tagesordnungspunkte, der Anträge und Beschlüsse,
 - die Namen der Mitglieder der Verbandsversammlung, die wegen eines Mitwirkungsverbots an der Beratung und Entscheidung nicht teilgenommen haben,
 - den Wortlaut der Begründung der Beschlüsse,

§ 13

Sitzungsleitung und Hausrecht

- (1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Beratungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung kann ein Mitglied der Verbandsversammlung zur Ordnung rufen, wenn dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Mit dem dritten Ordnungsruf oder im Falle eines groben Verstoßes kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Der Rechtsaufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.
- (2) Die Regelung des § 10 dieser Geschäftsordnung ist im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide und im Amtsblatt für das Amt Unterspreeewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnsdorf, Kassel-Golzitz, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreeewald und die Stadt Golßen zu veröffentlichen.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020


Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

- das Abstimmungsergebnis, auf Verlangen das genaue Stimmenverhältnis und bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Verbandsversammlungsmitglied persönlich gestimmt hat; auf Verlangen eines Mitglieds der Verbandsversammlung, wie es abgestimmt hat,
- verspätetes Erscheinen und vorzeitiges Verlassen der Sitzung durch ein Mitglied der Verbandsversammlung,

bei Wahlen:

1. abgegebene gültige und ungültige Stimmen sowie Stimmenenthaltungen, die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber und bei Losentscheid die Beschreibung des Verfahrens
2. Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift oder die Festlegung, dass Einwendungen nicht erhoben wurden den wesentlichen Inhalt von Anfragen und deren Beantwortung
3. Ordnungsmaßnahmen den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit Störungen der Sitzung und die vom Vorsitzenden getroffenen Ordnungsmaßnahmen.

- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern mit der Einladung zu der nachfolgenden Verbandsversammlung zu übermitteln.

§ 12

Mitwirkungsverbot

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Vorliegen von Ausschlussgründen nach § 22 der Kommunalverfassung dem/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung zu offenbaren. Ob die Voraussetzungen für den Ausschluss vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Mitglied nicht mitwirken. Das Mitwirkungsverbot erstreckt sich nicht nur auf die Beschlussfassung selbst, sondern auch auf die Vorbereitung derselben.
- (2) Das ausgeschlossene Mitglied der Verbandsversammlung darf nach Ausschluss an der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit nicht mitwirken. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für Zuhörer/Innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtteilnahme ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Verbandsversammlung durch Beschluss festgelegt.

-1-

Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 38) sowie §§ 1, 2, und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 10.12.2020 diese Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) erhebt Verwaltungsgebühren und Auslagen für Verwaltungstätigkeiten, die von einem Beteiligten beantragt wurde oder diesen unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für Entscheidungen über die Stundungen und den Erlass von Forderungen; ausgenommen davon sind Entscheidungen zur Änderung von rechtskräftigen Stundungsbescheiden
- (3) Für mündliche Auskünfte wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.
- (4) Von der Erhebung einer Gebühr kann im Ausnahmefall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht.

§ 2

Gebühren- und Kostentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet der Regelung des § 8 nach einem Gebühren- und Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühr vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind das Maß des Verwaltungsaufwands und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so

-2-

ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebühren- und Kostentarifs zu erheben.

- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, beträgt die Gebühr 25 v. H. des vollen Betrages der Gebühr, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (4) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit aufgrund einer Entscheidung im Widerspruchsverfahren vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr auf die für die Vornahme zu erhebende Gebühr angerechnet.

§ 4

Widerspruchsgebühren

- (1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. In diesem Fall beträgt die Gebühr 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr.
- (2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

§ 5

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet
 - a) wer eine Verwaltungstätigkeit beantragt hat oder von ihr unmittelbar begünstigt wird;
 - b) wer sich zur Übernahme der Auslagen gegenüber dem Zweckverband verpflichtet hat und
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Schuldner der Widerspruchsgebühr ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.

-3-

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der angefallenen Auslagen entsteht mit Abschluss der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit.

§ 7

Gebührenbefreiung

Von Gebühren sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaus handelt,
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

§ 8

Auslagen

- (1) Entstehen dem Zweckverband aus Anlass der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen, die nicht bereits mit einer Gebühr abgegolten sind, so hat der Gebührenschuldner diese zu erstatten. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige von der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - a) Postgebühren, einschließlich Zustellungsgebühren,
 - b) im Einzelfall besonders hohe Kosten der Telekommunikation (Telefon und Telefax),
 - c) Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung,
 - d) Reisekosten, die bei Ausführung der gebührenpflichtigen Verwaltungstätigkeit entstehen,
 - e) Entgelte, die an andere Behörden und Personen für deren Tätigkeit im

-4-

Rahmen der Verwaltungstätigkeit zu entrichten ist.

- f) Schreibgebühren für die Herstellung weiterer Ausfertigungen und Abschriften,
- g) Kosten für Ablichtungen, Fotokopien und Vervielfältigungen,
- h) Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Landes und der Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15,00 € übersteigen.

(4) Für die Erstattung von Auslagen gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Fälligkeit und Vorauszahlungen

(1) Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Schriftstücke oder Zeichnungen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückgehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten per Nachnahme übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise im Voraus bezahlt wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenpflichtigen unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 23.11.2010 nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Märkische Heide, den 10.12.2020



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

-5-

Gebühren- und Kostentarif zur Verwaltungsgebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

- (1) Abschriften und Auszüge (Schreibgebühr)**
- 1.1 Abschriften und Auszüge für jede angefangene Seite 5,00 €
- 1.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
- Die Gebühr beträgt je angefangene halbe Stunde 23,00 €
- (2) Gebühren für Ablichtungen und Ausdrücke**
- 2.1 Gebühren für Ablichtungen
- 2.1.1 Kopien bis zum Format A4 schwarz/weiß für jede Seite 0,20 €
- 2.1.2 Kopien bis zum Format A4 farbig für jede Seite 0,35 €
- 2.1.3 Kopien Format A3 schwarz/weiß für jede Seite 0,35 €
- 2.1.4 Kopien Format A3 farbig für jede Seite 0,55 €
- 2.2 Für Computerausdrücke gelten die Gebühren entsprechend der Gebühren für Ablichtungen.
- 2.3 Gebühren für Ausdrücke von Auszügen aus Anfragen dem Grundbuch (z.B. zur Eigentümermittlung) 23,00 €
- (3) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf Grundlage der geltenden Trinkwassersatzung**
- 3.1 Genehmigung zur Befreiung / Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 23,00 €
- 3.2 Genehmigung zur Änderung des Grundstücksanschlusses (der Dimensionierung; Umverlegung u. Sanierung von Leitungen) 23,00 €
- 3.3 Unterwasserzähler / Sonderwasserzähler
- 3.3.1 Abnahme von Sonderwasserzählern (so genannte Gartenzähler oder Wasserzähler an Eigengewinnungsanlagen) 46,00 €
- 3.3.2 Leerfahrt - Nichteinhaltung des abgestimmten Termins bzw. Nichtabnahme aus technischen Gründen 23,00 €
- (4) Anträge; Genehmigungen; Erlaubnisse auf der Grundlage der geltenden Abwassersatzung**
- 4.1 Genehmigung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 23,00 €

-6-

- 4.2 Genehmigung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage (z.B. Vorbereitung der Herstellung eines bzw. weiterer Grundstücksanschlüsse) Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €
- (5) Sonstiges**
- 5.1 Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Leitungsauskünfte, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €
- 5.2 Vornahme und Prüfung von Festlegungen, Bescheinigungen, Besichtigungen technischer Einrichtungen für - Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 23,00 €
- Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 23,00 €
- 5.3 Fahrkosten für die An- und Abfahrt zur Begutachtung u. Besichtigung für die Erteilung von Genehmigungsanträgen, Erlaubnissen usw. je Kilometer Fahrstrecke 0,65 €
- 5.4 Änderung von Stundungsbescheiden oder Ratenzahlungsvereinbarungen 10,00 €
- 5.5 Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungsgebührensatzung nicht näher bestimmt werden können für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €

(6) Gebühr für Wahrnehmung der Akteneinsicht (AE) nach dem Akteneinsichtsgesetz

- Durchführung der AE in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes unter Aufsicht und Bereitstellung der Räumlichkeiten. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 23,00 €

(7) Mehrwertsteuer

- Für alle aufgeführten Leistungen, die sich auf die Versorgung mit Trinkwasser beziehen, ist die Mehrwertsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Märkische Heide, den 10.12.2020



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Mitteilung der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Frau Edelgard Schiela, Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung, führt monatlich eine kostenlose Beratung zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung durch.

Sie bittet um vorherige tel. Anmeldung unter der Tel.-Nr.: 03546 3509 oder unter der Handy-Nr.: 0174 8650146.

Die Rentenberatung findet ab 2020 jeden 2. Mittwoch im Monat wie folgt statt:

In der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, am **Hauptstandort in Golßen, Bürgermeisterbüro, Markt 1 in 15938 Golßen**,
in der Zeit zwischen 9:00 Uhr - 09:30 Uhr

In der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, am **Nebensitz** in der 1. Etage, Raum S 111, **Ortsteil Schönwalde, Hauptstraße 49**
in 15910 Schönwald,

in der Zeit zwischen 10:00 - 10:30 Uhr

In der **Gemeinde Unterspreewald, im Ortsteil Neu Lübbenau**, Bürgermeisterbüro, Hauptstr. 67 in 15910 Unterspreewald,
in der Zeit zwischen 11:00 - 11:30 Uhr

in der **Gemeinde Schlepzig**, im Bauernmuseum, Hauptstr. 26, 15910 Schlepzig,
in der Zeit von 12:00 - 12:30 Uhr



Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.
Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils Samstag.

- **Herausgeber:** Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen

- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- **Verantwortlich für das Amtsblatt:**
Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

